

Anlage 1 zur Vorlage 2024/2748_Liste 1. Änderung

1. Änderung der Richtlinie der Stadt Leverkusen zur Förderung Dach- und Fassadenbegrünung

Die Verwaltung schlägt folgende Änderungen der Richtlinie der Stadt Leverkusen zur Förderung Dach- und Fassadenbegrünung vor:

Alt:	Neu:	Begründung:
Titel: Richtlinie der Stadt Leverkusen zur Förderung Dach- und Fassadenbegrünung	Titel: Richtlinie der Stadt Leverkusen zur Förderung von Entsiegelung , Dach- und Fassadenbegrünung	Vgl. Vorlage 2024/2748
§ 3 Dachbegrünung (2) Der Schichtaufbau des Dachsubstrates muss eine Aufbaustärke von mindestens 8 cm erreichen. Die zu begrünende zusammenhängende Dachfläche muss eine Mindestgröße von 10 m ² aufweisen. Die Fertigstellungspflege kann gefördert werden, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist.	§ 3 Dachbegrünung (2) Der Schichtaufbau des Dachsubstrates muss eine Aufbaustärke von mindestens 8 cm erreichen. Die Toleranzgrenze für die Substratstärke beträgt maximal 3 cm. Die Höhe des Dachsubstrates ist im Angebot bzw. auf der Rechnung auszuweisen. Die zu begrünende zusammenhängende Dachfläche muss eine Mindestgröße von 10 m ² aufweisen. Die Fertigstellungspflege kann gefördert werden, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist.	
§ 13 Inkrafttreten Die Richtlinie tritt am 16.10.2023 in Kraft.	§ 13 Inkrafttreten Die Richtlinie tritt am 16.10.2023 in Kraft. Die 1. Änderung tritt am 13.05.2024 in Kraft.	